

1

VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2006

Herausgegeben und versendet am 24. Jänner 2006

1. Stück

-
1. Gesetz: **Abfallwirtschaftsgesetz**
XXVIII. LT: RV 62/2005, 8. Sitzung 2005
 2. Gesetz: **Elektrizitätswirtschaftsgesetz, Änderung**
XXVIII. LT: RV 63/2005, 8. Sitzung 2005
 3. Gesetz: **Sozialhilfegesetz, Änderung**
XXVIII. LT: RV 65/2005, 8. Sitzung 2005
 4. Gesetz: **Patienten- und Klientenschutzgesetz, Änderung**
XXVIII. LT: SA 59/2005, 8. Sitzung 2005
-

1. Gesetz

über die Vermeidung und Erfassung von Abfällen (Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz – V-AWG)*

Der Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele und Grundsätze

(1) Die Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft sind im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 des Bundes geregelt. Sie gelten auch für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes (Abs. 2 bis 4).

(2) Die Abfallwirtschaft ist im Sinne des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit danach auszurichten, dass

- a) schädliche und nachteilige Einwirkungen auf Mensch, Tier und Pflanze, deren Lebensgrundlagen und deren natürliche Umwelt vermieden oder sonst das allgemeine menschliche Wohlbefinden beeinträchtigende Einwirkungen so gering wie möglich gehalten werden,
- b) die Emissionen von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen so gering wie möglich gehalten werden,
- c) Ressourcen (Rohstoffe, Wasser, Energie, Landschaft, Flächen, Deponievolumen) geschont werden,
- d) bei der stofflichen Verwertung die Abfälle oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe kein höheres Gefährdungspotenzial aufweisen als vergleich-

bare Primärrohstoffe oder Produkte aus Primärrohstoffen und

- e) nur solche Abfälle zurückbleiben, deren Ablagerung keine Gefährdung für nachfolgende Generationen darstellt.

(3) Es gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Abfallmengen und deren Schadstoffgehalte sind so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung).
- b) Abfälle sind zu verwerten, soweit dies ökologisch zweckmäßig und technisch möglich ist und die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung nicht unverhältnismäßig sind und ein Markt für die gewonnenen Stoffe und die gewonnene Energie vorhanden ist oder geschaffen werden kann (Abfallverwertung).
- c) Nach Maßgabe der lit. b nicht verwertbare Abfälle sind je nach ihrer Beschaffenheit durch biologische, thermische, chemische oder physikalische Verfahren zu behandeln. Feste Rückstände sind möglichst reaktionsarm und ordnungsgemäß abzulagern (Abfallbeseitigung).

(4) Im öffentlichen Interesse ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls

- a) die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG.

- b) Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren oder Pflanzen oder für den Boden verursacht werden können,
- c) die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
- d) die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
- e) Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
- f) Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
- g) das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
- h) die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
- i) das Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden kann.

(5) Die Einbeziehung von Abfällen in die Systemabfuhr (§§ 7 Abs. 2 und 9 Abs. 3) ist im öffentlichen Interesse erforderlich, wenn und soweit andernfalls

- a) Beeinträchtigungen im Sinne des Abs. 4 entstehen können oder
- b) die Gebühr (§ 17 Abs. 3) für die Gebührenschuldner unzumutbar hoch wäre.

(6) Die Andienung von Abfällen zu bestimmten Abfallbeseitigungsanlagen (§ 14) ist im öffentlichen Interesse erforderlich, wenn und soweit andernfalls

- a) Beeinträchtigungen im Sinne des Abs. 4 entstehen können,
- b) die Entsorgungssicherheit beeinträchtigt werden kann oder
- c) der Grundsatz der Entsorgungsnähe gefährdet wäre.

§ 2

Begriffe

(1) Soweit die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 des Bundes festgelegt sind, haben sie jene Bedeutung, die ihnen nach dem genannten Gesetz zukommt. Das gilt insbesondere auch für die Begriffe „Abfälle“, „Altstoffe“, „Siedlungsabfälle“ (Abs. 2), „gefährliche Abfälle“, „Problemstoffe“ und „Abfallbesitzer“ (Abs. 3).

(2) Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis zu berücksichtigen.

(3) Abfallbesitzer ist der Abfallerzeuger oder jede Person, welche die Abfälle innehat.

(4) Übernahmsorte sind in der Nähe von Liegenschaften, auf denen Abfälle anfallen, eingerichtete Orte, wo der Abfallbesitzer Abfälle zur Systemabfuhr bereitstellt.

(5) Sammelstellen sind Orte, zu denen der Ab-

fallbesitzer Abfälle bringt und wo diese zur Systemabfuhr zwischengelagert werden.

§ 3

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für nicht gefährliche Siedlungsabfälle. Soweit vorgesehen, gelten die Regelungen über die Förderung, den Abfallwirtschaftsplan sowie die Einrichtungen zur Behandlung von Abfällen auch für andere nicht gefährliche Abfälle, jene über Gebühren auch für Problemstoffe.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Abfälle, die vom Geltungsbereich des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 des Bundes ausgenommen sind.

(3) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden, soweit bundesrechtliche Vorschriften entgegen stehen.

§ 4

Förderung

Das Land und die Gemeinden als Träger von Privatrechten sind verpflichtet, zur Erreichung der Ziele und Grundsätze (§ 1) die Vermeidung und Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen zu fördern. Dies kann insbesondere erfolgen durch

- a) Aufklärung der Bevölkerung, insbesondere regelmäßige Information über die für die Bereitstellung, Sammlung und Abfuhr von Abfällen maßgebenden Umstände,
- b) Gewährung finanzieller Unterstützungen und
- c) Vorbildwirkung.

§ 5

Abfallwirtschaftsplan des Landes

(1) Zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze (§ 1) hat die Landesregierung einen Abfallwirtschaftsplan zu erstellen. Der Abfallwirtschaftsplan hat insbesondere zu enthalten:

- a) eine Bestandsaufnahme zu Art, Menge und Ursprung der nicht gefährlichen Abfälle (Abfallaufkommen),
- b) eine Bestandsaufnahme zu Abfallbehandlungsanlagen, soweit eine Pflicht des Landes oder der Gemeinden zur Vorsorge für deren Bereitstellung besteht,
- c) eine Prognose der Entwicklung des Abfallaufkommens und
- d) mögliche Maßnahmen zur Erreichung der Ziele und Grundsätze.

Vor Erlassung und Änderung eines Abfallwirtschaftsplanes hat die Landesregierung den Gemeindevorstand für Abfallwirtschaft und Umweltschutz, den Vorarlberger Gemeindevorstand, die Wirtschaftskammer Vorarlberg, die Arbeiterkammer Vorarlberg und die Landwirtschaftskammer für das Land Vorarlberg anzuhören.

(2) Der Abfallwirtschaftsplan ist bei Vorliegen der sinngemäß anzuwendenden Voraussetzungen

des § 10a des Raumplanungsgesetzes vor seiner Erlassung oder Änderung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem 2. Abschnitt des II. Hauptstücks des Raumplanungsgesetzes zu unterziehen. Die §§ 10b bis 10d, 10e Abs. 1, 10f und 10g des Raumplanungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden; der Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes ist gemeinsam mit einem allgemein verständlichen Erläuterungsbericht über den Planentwurf, in den der Umweltbericht (§ 10b des Raumplanungsgesetzes) aufzunehmen ist, beim Amt der Landesregierung und den Bezirkshauptmannschaften mindestens einen Monat zur allgemeinen Einsicht aufzulegen; die Auflage ist im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen. Der Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes ist Menschen mit schwerer Sehbehinderung während der Auflagefrist auf Verlangen zu erläutern.

(3) Der von der Landesregierung beschlossene Abfallwirtschaftsplan ist beim Amt der Landesregierung zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen und im Internet auf ihrer Homepage für die Allgemeinheit abrufbar zu halten. Im Amtsblatt für das Land Vorarlberg ist auf die Auflage beim Amt der Landesregierung und die Fundstelle im Internet hinzuweisen. Abs. 2 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Landesregierung hat spätestens alle fünf Jahre zu prüfen, ob der Abfallwirtschaftsplan aufgrund einer wesentlichen Änderung der für die Abfallwirtschaftsplanung bedeutsamen Verhältnisse anzupassen ist. Erforderlichenfalls ist der Abfallwirtschaftsplan anzupassen.

2. Abschnitt **Bereitstellung, Sammlung und Abfuhr** **von Abfällen**

§ 6 **Abfuhrpflicht, Allgemeines**

(1) Nicht gefährliche Siedlungsabfälle sind vom Abfallbesitzer so zu verwahren, zur Abfuhr bereitzustellen und rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 4 entstehen. Der § 7 bleibt unberührt.

(2) Die Pflicht zur Bereitstellung und Abfuhr nach Abs. 1 besteht nicht für Abfälle, die vom Abfallbesitzer behandelt werden und zu deren entsprechenden Behandlung der Abfallbesitzer berechtigt und imstande ist.

§ 7 **Systemabfuhr**

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, die im Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle zu sammeln und abzuführen (Systemabfuhr), ausgenommen

- a) Abfälle, die vom Abfallbesitzer nach § 6 Abs. 2 behandelt werden,
- b) Abfälle, die in ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem eingebracht werden,
- c) Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit sie bei Herstellern, Importeuren oder Letztvertreibern zurückgegeben werden, und
- d) Abfälle, die in gewerblichen Betriebsanlagen anfallen.

(2) Die Gemeindevertretung kann nach Anhörung des Gemeindeverbandes für Abfallwirtschaft und Umweltschutz und der Wirtschaftskammer Vorarlberg zur Erreichung der Ziele und Grundsätze (§ 1) durch Verordnung festlegen, dass auch die im Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle aus gewerblichen Betriebsanlagen nach Abs. 1 lit. d der Systemabfuhr unterliegen, sofern ihre Menge im jeweiligen Betrieb bezogen auf das jeweils vorangegangene Kalenderjahr größer ist als die der sonstigen Abfälle, insbesondere aus Produktion. Dies gilt nicht für

- a) Küchen- und Kantinenabfälle sowie Altspise-fette und -öle und
- b) Altstoffe, soweit sie nachweislich im Rahmen eines überörtlichen, mindestens zehn Betriebsstätten umfassenden Sammel- oder Rücknahmesystems eines Unternehmens, eines Konzerns oder von Unternehmen, die an einem vertikalen Vertriebsbindungssystem teilnehmen, gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.

(3) Erfasst die Verordnung nach Abs. 2 Betriebe, die bisher ihre nicht gefährlichen Siedlungsabfälle nicht über die Gemeinde abgeführt haben, so sind sie mindestens acht Wochen vor dem Beginn der ersten Sammlung oder der Gebührenvorschreibung zu informieren. Diese Betriebe sind berechtigt, innerhalb von zwei Wochen schriftlich und begründet bei der Gemeinde vorzubringen, dass sie von einer Verordnung nach Abs. 2 nicht erfasst sind. Teilt die Gemeinde diese Auffassung nicht, so hat sie binnen zwei Wochen einen Feststellungsbescheid nach Abs. 8 zu beantragen.

(4) Die Gemeinde kann Dritte mit der Durchführung der Sammlung und Abfuhr beauftragen.

(5) Der Abfallbesitzer hat Abfälle, die der Systemabfuhr unterliegen (Abs. 1 und 2), auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, oder gegebenenfalls auf dem in der Nähe gelegenen Übernahmsort (§ 11 Abs. 1) bereitzustellen. Dies gilt nicht, soweit

- a) die Abholung von dort wegen der Lage der Liegenschaft wirtschaftlich nicht vertretbar wäre oder
- b) eine Verordnung der Gemeindevertretung nach § 9 bestimmt, dass die Abfälle zu Sammelstellen zu bringen sind.

(6) Sind Abfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, auf der Liegenschaft bereitzustellen, auf der

sie anfallen, so hat die Bereitstellung an geeigneter, leicht zugänglicher Stelle und in einer Weise zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 4 entstehen.

(7) Für Abfälle, die der Systemabfuhr unterliegen und nicht auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, oder auf dem in der Nähe gelegenen Übernahmsort bereitzustellen sind, hat die Gemeinde Sammelstellen einzurichten. Der Abfallbesitzer hat die Abfälle zur Sammelstelle zu bringen.

(8) Die Bezirkshauptmannschaft hat auf Antrag der Gemeinde oder des Verfügungsberechtigten mit Bescheid festzustellen, ob ein Abfall der Systemabfuhr unterliegt. Die Bezirkshauptmannschaft darf zu diesem Zweck Daten verwenden, über die sie aufgrund der Vollziehung des § 17 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 des Bundes verfügt.

(9) Soweit die Gemeinde zur Sammlung und Abfuhr von nicht gefährlichen Siedlungsabfällen verpflichtet ist (Systemabfuhr nach Abs. 1 und 2), hat sie auch das ausschließliche Recht zur Sammlung und Abfuhr dieser Abfälle. Dies gilt nicht, sofern sich aus einer Verordnung nach § 9 Abs. 3 anderes ergibt.

§ 8

Abfuhrverordnung der Landesregierung

Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Regelungen über die Bereitstellung sowie die Sammlung und Abfuhr von Abfällen erlassen, die der Systemabfuhr unterliegen (§ 7 Abs. 1 und 2), soweit dies im überörtlichen Interesse zur Erreichung der Ziele und Grundsätze (§ 1) erforderlich ist; insbesondere kann die Verordnung Regelungen enthalten über

- a) die nach Fraktionen getrennte Bereitstellung oder Abgabe von Altpeisefetten und -ölen sowie Küchen- und Kantinenabfällen,
- b) die getrennte Bereitstellung oder Abgabe von bestimmten anderen Abfallarten (z.B. bestimmter Altstoffe) und
- c) die Ausstattung von Sammelstellen.

§ 9

Abfuhrordnung der Gemeinde

(1) Die Gemeindevertretung hat durch Verordnung nähere Regelungen über die Bereitstellung, Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet anfallenden Abfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, zu erlassen, soweit dies zur Erreichung der Ziele und Grundsätze (§ 1) erforderlich ist (Abfuhrordnung). Die Abfuhrordnung darf einer Verordnung der Landesregierung nach § 8 nicht widersprechen.

(2) Die Abfuhrordnung hat insbesondere Regelungen zu enthalten über

- a) die Art und die Verwendung der Abfallbehälter für die Bereitstellung oder Sammlung der Abfälle,

- b) die Mindestzahl der je Haushalt, Anlage oder Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter,
- c) die Übernahmsorte und Sammelstellen,
- d) das Abfuhrgebiet, das ist jener Bereich, in welchem die Abfälle von der Liegenschaft oder von einem Übernahmsort abgeholt werden,
- e) die Abfuhrtermine.

(3) Die Gemeindevertretung kann durch Verordnung festlegen, dass näher zu bestimmende Abfälle oder Abfälle aus bestimmten öffentlichen Einrichtungen nicht über die Systemabfuhr entsorgt werden müssen; dies ist nur zulässig, soweit öffentliche Interessen (§ 1 Abs. 5) nicht entgegenstehen.

§ 10

Eigentumsübergang

(1) Der Systemabfuhr unterliegende Abfälle gehen mit folgendem Zeitpunkt in das Eigentum der Gemeinde oder des von ihr mit der Durchführung der Abfuhr beauftragten Dritten über:

- a) Abfälle, die auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, bereitgestellt werden: mit ihrer Abholung,
 - b) Abfälle, die auf einem Übernahmsort bereitgestellt werden: mit ihrer Bereitstellung,
 - c) Abfälle, die zu einer Sammelstelle gebracht werden: mit ihrer Abgabe bei der Sammelstelle.
- Dies gilt nicht für die im Abfall vorgefundenen Wertgegenstände.

(2) Der Übergang des Eigentums nach Abs. 1 bewirkt nicht den Übergang der Haftung für Schäden, die durch Gegenstände entstehen, die sich in den Abfällen befinden.

§ 11

Pflichten der Liegenschaftseigentümer

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben zu dulden, dass auf ihren Liegenschaften Übernahmsorte eingerichtet und Abfallbehälter bereitgestellt werden, soweit die Einrichtung des Übernahmsortes zur Bereitstellung von Abfällen, die auf anderen nahe gelegenen Liegenschaften anfallen, notwendig ist. Dies gilt auch für die Inhaber dieser Liegenschaften. Die übliche Benützung der betroffenen Liegenschaften darf dadurch nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.

(2) Die Liegenschaftseigentümer sind von der beabsichtigten Einrichtung eines Übernahmsortes mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Wird die Inanspruchnahme der Liegenschaft verweigert, hat der Bürgermeister über die Notwendigkeit der Einrichtung des Übernahmsortes und dessen Umfang zu entscheiden.

(3) Für vermögensrechtliche Nachteile, die durch die Einrichtung eines Übernahmsortes entstehen, hat die Gemeinde als Trägerin von Privatreden den betroffenen Liegenschaftseigentümer angemessen zu entschädigen. Die Festsetzung der Entschädigung kann innerhalb von drei Mona-

ten nach der Verständigung nach Abs. 2, im Falle der Erlassung eines Bescheides nach Abs. 2 innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides beim Landesgericht Feldkirch beantragt werden. Für das gerichtliche Verfahren gelten sinngemäß die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(4) Soweit der Abfallbesitzer seinen Verpflichtungen nach den Bestimmungen dieses Abschnitts nicht nachkommt, gelten sie subsidiär auch für den Eigentümer der Liegenschaft, auf der sich die Abfälle befinden. Dies gilt nicht, wenn der Eigentümer nachweist, dass er dem rechtswidrigen Verhalten nicht zugestimmt hat und er ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen getroffen hat.

(5) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden gelten die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieses Abschnitts sinngemäß auch für den Eigentümer dieser Bauwerke sowie für die Inhaber des Baurechtes.

3. Abschnitt Einrichtungen zur Behandlung von Abfällen

§ 12 Vorsorge für die Bereitstellung von Einrichtungen

(1) Das Land hat dafür zu sorgen, dass geeignete Einrichtungen für die Beseitigung der im Landesgebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, sowie des nicht gefährlichen Bodenaushubs und der nicht gefährlichen Baurestmassen zur Verfügung stehen.

(2) Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass geeignete Einrichtungen für die Behandlung der im Gemeindegebiet anfallenden Garten- und Parkabfälle zur Verfügung stehen.

§ 13 Enteignung

(1) Wenn es zur Errichtung, zum Betrieb oder zur Erweiterung einer Beseitigungsanlage für Abfälle nach § 12 Abs. 1 erforderlich ist und ein öffentlicher Bedarf für den Betrieb einer solchen Anlage besteht, können das Eigentum an Grundstücken oder andere dingliche Rechte mit Bescheid der Landesregierung durch Enteignung erworben, beschränkt oder aufgehoben werden. Dasselbe gilt für obligatorische Rechte, wenn sie für sich allein dem Enteignungszweck entgegenstehen und nicht ohnehin als Nebenrechte durch die Enteignung löschen.

(2) Für die Enteignung nach Abs. 1 gelten sinngemäß die Bestimmungen des 10. Abschnittes des Straßengesetzes.

§ 14

Einzugsbereiche, Andienungspflicht

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung Einzugsbereiche von Abfallbeseitigungsanlagen für Abfälle nach § 12 Abs. 1 festlegen, soweit dies im öffentlichen Interesse nach § 1 Abs. 6 erforderlich ist. Dabei ist auf den Abfallwirtschaftsplan sowie insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass lange Transportwege vermieden werden und aufgrund von Art und Betriebsweise der Abfallbeseitigungsanlage und ihrer wirtschaftlichen Nutzung ein möglichst niedriges Entgelt gesichert ist. Vor Erlassung einer Verordnung sind der Betreiber der betreffenden Abfallbeseitigungsanlage, der Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Umweltschutz und die Wirtschaftskammer Vorarlberg anzuhören.

(2) Die von einer Verordnung nach Abs. 1 erfassten, im festgelegten Einzugsbereich anfallenden Abfälle sind an die betreffende Abfallbeseitigungsanlage abzuführen (Andienungspflicht). Der Betreiber dieser Abfallbeseitigungsanlage muss diese Abfälle übernehmen, sofern sie entsprechend den bekannt gegebenen betrieblichen Vorschriften übergeben werden.

(3) Für nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die mangels einer Verordnung nach § 7 Abs. 2 oder aufgrund einer Verordnung nach § 9 Abs. 3 nicht über die Systemabfuhr entsorgt werden müssen, können durch Verordnung der Landesregierung Einzugsbereiche von Abfallbeseitigungsanlagen festgelegt werden, soweit dies zur Gewährleistung einer wirtschaftlich unerlässlichen Auslastung der betreffenden Abfallbeseitigungsanlage erforderlich ist. Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten sinngemäß.

§ 15 Entgelt

(1) Für die Beseitigung von Abfällen in Abfallbeseitigungsanlagen, für die ein Einzugsbereich festgelegt ist, ist ein angemessenes Entgelt nach den Abs. 4 und 5 tarifmäßig festzulegen. Die Festlegung des Tarifs obliegt dem Anlageninhaber im Einvernehmen mit dem Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Umweltschutz sowie der Wirtschaftskammer Vorarlberg. Der Tarif ist der Landesregierung so rechtzeitig bekannt zu geben, dass vor seiner Anwendung ausreichend Zeit für eine Prüfung nach Abs. 3 bleibt.

(2) Wird der Landesregierung nicht rechtzeitig ein einvernehmlich festgelegter Tarif nach Abs. 1 bekannt gegeben, hat die Landesregierung den angemessenen Tarif mit Bescheid festzusetzen. Der Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Umweltschutz und die Wirtschaftskammer Vorarlberg haben Parteistellung und können gegen den Bescheid wegen Rechtswidrigkeit Berufung erheben.

(3) Wird der Landesregierung rechtzeitig ein einvernehmlich festgelegter Tarif nach Abs. 1 bekannt gegeben, kann die Landesregierung den Tarif auf seine Angemessenheit prüfen. Auf Verlangen hat der Anlageninhaber die Angemessenheit des Tarifs nachzuweisen. Erforderlichenfalls kann die Landesregierung den angemessenen Tarif mit Bescheid festsetzen. Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.

(4) Der Tarif nach den Abs. 1 bis 3 ist auf Grundlage einer Plankostenrechnung festzulegen. Der Plankostenrechnung ist eine Ausstattung und Betriebsweise der Abfallbeseitigungsanlage zugrunde zu legen, wie sie für die Beseitigung der Abfälle, die der Andienungspflicht unterliegen, technisch erforderlich und wirtschaftlich vernünftig sind. Mögliche Kostenvorteile aufgrund größerer Kapazitäten der vorhandenen Abfallbeseitigungsanlage sind zu berücksichtigen.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen zu den Abs. 1 bis 4 zu erlassen, insbesondere über

- a) die bei der Festlegung des angemessenen Tarifs zu berücksichtigenden Plankosten einschließlich des angemessenen Gewinnzuschlags,
- b) den Zeitpunkt, bis zu dem der Tarif der Landesregierung bekannt zu geben ist, und
- c) die Geltungsdauer der festzulegenden Tarife.

(6) Erscheint ein mit Bescheid nach Abs. 2 oder 3 festgesetzter Tarif aufgrund geänderter Umstände nicht mehr als angemessen, so hat die Landesregierung die Angemessenheit des Tarifs von Amts wegen neuerlich zu prüfen und erforderlichenfalls den Tarif neu festzusetzen. Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.

(7) Über Berufungen gegen Bescheide der Landesregierung erkennt der Unabhängige Verwaltungssenat. Der Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Umweltschutz und die Wirtschaftskammer Vorarlberg können gegen Bescheide des Unabhängigen Verwaltungssenats wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG erheben.

(8) Die Inhaber von Abfallbeseitigungsanlagen haben den Organen der Landesregierung sowie den zugezogenen Sachverständigen die zur Prüfung der Angemessenheit der Tarife erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die betreffenden Geschäftsunterlagen zu gewähren sowie Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der Anlage zu ermöglichen.

4. Abschnitt Gebühren

§ 16 Abfallgebühr

- (1) Die Gemeinden werden ermächtigt, eine Ab-

fallgebühr zu erheben. Die Gebühr kann erhoben werden zur Deckung des Aufwands für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung der in der Gemeinde anfallenden

- a) nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, und
- b) Problemstoffe, soweit der Aufwand nicht durch Entgelte nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 des Bundes gedeckt werden kann.

(2) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen bereitgestellt werden.

§ 17

Ausmaß

(1) Das Ausmaß der Abfallgebühr ist nach den Abs. 2 und 3 durch Verordnung tarifmäßig festzusetzen.

(2) Das zu erwartende Aufkommen an Abfallgebühren darf das doppelte Jahresefordernis nicht übersteigen. Das Jahresefordernis (Aufwand nach § 16 Abs. 1) umfasst

- a) die Kosten für den Betrieb und die laufende Instandhaltung der Einrichtungen zur Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen,
- b) die Tilgung der Kosten für Anschaffung, Errichtung und Instandsetzung der Einrichtungen zur Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Nutzungsdauer,
- c) die angemessenen Zinsen für Fremd- und Eigenmittel, die für die in lit. b genannten Zwecke aufgewendet wurden,
- d) eine angemessene Rücklage für die erforderlichen Vorkehrungen nach Auflassung der Abfallbehandlungsanlage,
- e) die Kosten für die Verwaltung, einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit, und
- f) die der Gemeinde erwachsenden angemessenen Kosten für die Sammlung, Abfuhr oder Behandlung von Abfällen, soweit sie nicht durch die Gemeinde selbst besorgt werden.

Erlöse aus der Verwertung sowie Beiträge Dritter sind zu berücksichtigen.

(3) Die Kosten für die Bereitstellung von Einrichtungen zur Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, die Verwaltungskosten sowie sonstige Kosten, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verrechnet werden können, sind im Verhältnis zu den bei den Gebührenschuldern üblicherweise anfallenden Abfallvolumen oder -massen aufzuteilen (Grundgebühr). Die übrigen Kosten sind nach dem Volumen oder der Masse sowie der Art der übergebenen Abfälle unter Berücksichtigung der Grundsätze der Abfallvermeidung und -verwertung aufzuteilen (mengenabhängige Gebühr).

§ 18

Gebührenschildner

(1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.

(2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mietern, Pächtern oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.

(3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.

(4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 19

Überwachung

(1) Der Bürgermeister ist berechtigt, jederzeit zu überprüfen, ob die Abfallbesitzer und die Liegenschaftseigentümer (§ 11) die für sie geltenden Verpflichtungen des 2. Abschnitts einhalten.

(2) Dem Bürgermeister, seinen Organwaltern sowie den zugezogenen Sachverständigen ist zur Durchführung von Überprüfungen nach Abs. 1 Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen von Liegenschaften und Anlagen zu ermöglichen und die erforderliche Auskunft zu erteilen.

§ 20

Herstellung des rechtmäßigen Zustandes

Der Bürgermeister hat demjenigen, der Abfälle nicht entsprechend den Bestimmungen der §§ 6, 7 Abs. 5 bis 7 und 9 Abs. 2 und 3 verwahrt, zur Abfuhr bereitstellt, abführen lässt oder selbst abführt, die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes innerhalb angemessener Frist aufzutragen.

§ 21

Zwangsbefugnisse ohne vorausgegangenes Verfahren

Zur Herstellung des in § 20 geforderten rechtmäßigen Zustandes ist die Anwendung von Zwangsbefugnissen ohne vorausgegangenes Verfahren zulässig, soweit dies zur Abwehr unmittelbar drohen-

der Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen notwendig ist. Erwachsen dabei Kosten, so sind diese dem Verpflichteten vom Bürgermeister mit Bescheid zum Ersatz vorzuschreiben.

§ 22

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 23

Strafbestimmungen

(1) Eine Übertretung begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wer

- a) entgegen § 6 Abfälle verwahrt oder nicht rechtzeitig abführen lässt oder selbst abführt,
- b) entgegen § 7 Abs. 5 und 6 Abfälle nicht auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, oder dem in der Nähe gelegenen Übernahmsort bereitstellt,
- c) entgegen § 7 Abs. 7 Abfälle nicht zur Sammelstelle bringt,
- d) beim Durchsuchen von Abfällen Übernahmsorte oder Sammelstellen verunreinigt,
- e) die zur Aufnahme von bestimmten Arten von Abfällen bereitgestellten Abfallbehälter oder Sammeleinrichtungen unbefugt oder bestimmungswidrig verwendet,
- f) den Verpflichtungen nach § 11 Abs. 1, 4 oder 5 nicht nachkommt,
- g) entgegen § 14 Abs. 2 und 3 Abfälle nicht an die betreffende Abfallbeseitigungsanlage abführt oder diese Abfälle nicht übernimmt,
- h) entgegen § 15 Abs. 8 Auskünfte nicht erteilt, Einsicht in die Geschäftsunterlagen nicht gewährt oder Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen der Anlage nicht ermöglicht,
- i) entgegen § 19 Abs. 2 den Zutritt zu Liegenschaften oder Anlagen nicht ermöglicht oder Auskünfte nicht erteilt,
- j) die Verfügungen nicht befolgt, die in Verordnungen oder Bescheiden enthalten sind, die aufgrund dieses Gesetzes ergehen.

(2) Übertretungen nach Abs. 1 sind von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 7000 Euro zu bestrafen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Übertretungen nach Abs. 1 lit. a bis d und g sind, solange der dadurch geschaffene rechtswidrige Zustand anhält, Dauerdelikte.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Abfallgesetz, LGBl.Nr. 58/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, außer Kraft.

(2) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes können von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit diesem Gesetz in Kraft treten.

(3) Die Festlegung eines Entgelts nach § 15 für die Zeit ab 1. Juli 2006 kann bereits von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an erfolgen.

Der Landtagspräsident:

G e b h a r d H a l d e r

Der Landeshauptmann:

D r . H e r b e r t S a u s g r u b e r

2. Gesetz

über eine Änderung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes*)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von elektrischer Energie (Elektrizitätswirtschaftsgesetz), LGBl.Nr. 59/2003, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 lit. b entfällt der Ausdruck „gemäß der Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl.Nr. L 27 vom 30. Jänner 1997, S. 20; Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie)“.
2. Der § 2 Z. 3 lautet:

„3. ‚Bilanzgruppenkoordinator‘ eine in Form einer Aktiengesellschaft errichtete juristische Person, die berechtigt ist, die Bilanzgruppen einer Regelzone bezüglich Ausgleichsenergie in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht zu verwalten;“
3. Der § 2 Z. 5 lautet:

„5. ‚Direktleitung‘ eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Leitung, das ist entweder eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet, oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen oder zugelassenen Kunden verbindet;“
4. Der § 2 Z. 14 lautet:

„14. ‚horizontal integriertes Elektrizitätsunternehmen‘ ein Unternehmen, das mindestens eine der Funktionen kommerzielle Erzeugung, Übertragung, Verteilung von oder Versorgung mit Elektrizität wahrnimmt und das außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Elektrizitätsbereichs ausübt;“
5. Im § 2 werden die bisherigen Z. 14 bis 34 als Z. 15 bis 35 bezeichnet.
6. Der bisherige § 2 Z. 35 entfällt.
7. Der § 2 Z. 36 lautet:

„36. ‚Übertragungsnetzbetreiber‘ eine natürliche oder juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen; Übertragungsnetzbetreiber sind die Verbund Austrian Power Grid AG, die Tiroler Regelzonen AG und die VKW-Übertragungsnetz AG;“
8. Im § 2 werden die bisherigen Z. 36 bis 39 als Z. 37 bis 40 bezeichnet.
9. Der nunmehrige § 2 Z. 39 lautet:

„39. ‚Versorgung‘ der Verkauf einschließlich des Weiterverkaufs von Elektrizität an Kunden;“
10. Dem § 2 werden folgende Z. 41 und 42 angefügt:

„41. ‚Verteilernetzbetreiber‘ eine natürliche oder juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforder-

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/54/EG.

- lichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität zu befriedigen;
42. ‚vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen‘ ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, deren gegenseitige Beziehungen durch Rechte, Verträge oder andere Mittel begründet werden, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmten Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens auszuüben, insbesondere durch
- a) Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens oder
 - b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmten Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren,
- wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung von oder Versorgung mit Elektrizität wahrnimmt;“
11. Im § 16 erster Satz wird das Wort „Eisenbahnteilungsgesetzes“ durch das Wort „Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes“ ersetzt.
12. Im § 16 lit. c wird die Wortfolge „bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet“ durch die Wortfolge „beim Landesgericht Feldkirch begehren“ ersetzt.
13. Im § 16 entfallen die lit. d und e; die bisherigen lit. f bis h werden als lit. d bis f bezeichnet.
14. Der § 21 lit. c entfällt.
15. Im § 21 wird die bisherige lit. d als lit. c bezeichnet.
16. Im § 29 werden der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet, der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. i und j angefügt:
- „i) ein Gleichbehandlungsprogramm aufzustellen, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens getroffen werden, und die Überwachung
 - der Einhaltung dieses Programmes zu gewährleisten;
 - j) für die Aufstellung und Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogrammes der Behörde einen Gleichbehandlungsverantwortlichen zu benennen und alle Beschwerdefälle zu dokumentieren.“
17. Dem § 29 werden folgende Abs. 2 bis 4 angefügt:
- „(2) Übertragungsnetzbetreiber, die zu einem vertikal integrierten Unternehmen gehören, müssen zumindest hinsichtlich ihrer Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Übertragung zusammenhängen. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit sind die Bestimmungen des § 37a Abs. 2 lit. a, b erster Satz, c und d sowie 3 sinngemäß anzuwenden.
 - (3) Bei Übertragungsnetzbetreibern, die zu einem vertikal integrierten Unternehmen gehören, hat der für die Aufstellung und Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogrammes gegenüber der Behörde benannte Gleichbehandlungsverantwortliche der Behörde und der Energie-Control GmbH jährlich, spätestens bis 31. März des Folgejahres, einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vorzulegen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Weiters hat auch die Behörde der Energie-Control GmbH jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die getroffenen Maßnahmen vorzulegen und diesen Bericht in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
 - (4) Der gemeinsame Betrieb eines Übertragungs- und Verteilernetzes ist unter der Voraussetzung zulässig, dass für das Übertragungs- und Verteilernetz eigene Rechenkreise eingerichtet sowie Bilanzen und Ergebnisrechnungen gesondert ausgewiesen werden. Darüber hinaus sind die Zuweisungsregeln zu den einzelnen Rechenkreisen in geeigneter Weise zu veröffentlichen.“
18. Der § 30 Abs. 1 bis 3 lautet:
- „(1) Die vom Übertragungsnetz der Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft abgedeckten Netzbereiche bilden einen eigenen Regelzonenbereich und werden von der VKW-Übertragungsnetz AG betrieben. Die VKW-Übertragungsnetz AG ist Regelzonenführer.
 - (2) In den Fällen des § 29 Abs. 2 und 4 hat der Regelzonenführer auf Verlangen der Behörde dieser die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der dort festgelegten Voraussetzungen vorzulegen.
 - (3) Liegen die Voraussetzungen nach § 29 Abs. 2 oder 4 nicht vor oder ist der Regelzonenführer nicht in der Lage, die Aufgaben und

Pflichten gemäß den §§ 29 Abs. 1 und 31 zu erfüllen, so hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen. In diesem Fall hat die Behörde eine geeignete Person unter Berücksichtigung der in § 29 Abs. 2 und 4 festgelegten Voraussetzungen auszuwählen und zu verpflichten, die Aufgaben und Pflichten eines Übertragungsnetzbetreibers und Regelzonenführers (§§ 29 Abs. 1 und 31) zu übernehmen. Die Behörde hat diesen Bescheid aufzuheben, sobald die VKW-Übertragungsnetz AG die Voraussetzungen nach § 29 Abs. 2 und 4 erfüllt und in der Lage ist, die Aufgaben und Pflichten eines Übertragungsnetzbetreibers und Regelzonenführers wahrzunehmen.“

19. Im § 30 entfallen die bisherigen Abs. 4 und 5.

20. Im § 30 wird der bisherige Abs. 6 als Abs. 4 bezeichnet; im nunmehrigen Abs. 4 wird der Ausdruck „Abs. 5“ durch den Ausdruck „Abs. 3 zweiter Satz“ ersetzt.

21. Im § 30 wird der bisherige Abs. 7 als Abs. 5 bezeichnet.

22. Im § 31 wird am Ende der lit. l der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. m angefügt:

„m) die Benennung des Bilanzgruppenkoordinators und deren Anzeige an die Behörde.“

23. Im § 34 wird der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet und folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Betreiber eines Verteilernetzes, die zu einem vertikal integrierten Unternehmen gehören und an deren Netz mehr als 100.000 Kunden angeschlossen sind, haben ein Gleichbehandlungsprogramm aufzustellen, für die Aufstellung und Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogrammes der Behörde einen Gleichbehandlungsverantwortlichen zu benennen und alle Beschwerdefälle zu dokumentieren. Die Bestimmungen des § 29 Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden.“

24. Die Überschrift des § 37 lautet:

„§ 37

Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession“

25. Der § 37 Abs. 2 lit. a Z. 3 lautet:

„3. die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Landes besitzt, dessen Angehörige aufgrund des Rechtes der Europäischen Union oder eines Staatsvertrages gleich wie Inländer zu behandeln sind.“

26. Im § 37 Abs. 2 lit. a Z. 4 und lit. b Z. 1 wird jeweils anstelle der Wortfolge „in einem anderen Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat“ die Wortfolge „in einem anderen Staat hat, dessen Angehörige aufgrund des Rechtes der Europäischen Union oder eines Staatsvertrages gleich wie Inländer zu behandeln sind“ eingefügt.

27. Nach dem § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

Besondere Konzessionsvoraussetzungen

(1) Einem Konzessionswerber, der zu einem vertikal integrierten Unternehmen gehört und an dessen Verteilernetz mehr als 100.000 Kunden angeschlossen werden, darf die Konzession nur erteilt werden, wenn er überdies zumindest hinsichtlich seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen ist, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen.

(2) Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit nach Abs. 1 muss insbesondere gewährleistet sein, dass

- a) die für die Leitung des Verteilernetzbetreibers zuständigen Personen nicht betrieblichen Einrichtungen des integrierten Elektrizitätsunternehmens angehören, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Elektrizitätserzeugung und -versorgung zuständig sind;
- b) die berufsbedingten Interessen der für die Leitung des Verteilernetzbetreibers zuständigen Personen (Gesellschaftsorgane) in einer Weise berücksichtigt werden, dass deren Handlungsunabhängigkeit gewährleistet ist, wobei insbesondere die Gründe für die Abberufung eines Gesellschaftsorgans des Verteilernetzbetreibers in der Zusammensetzung des Verteilernetzbetreibers klar zu umschreiben sind; dem Aufsichtsrat von Verteilernetzbetreibern, die zu einem integrierten Unternehmen gehören, müssen mindestens zwei Mitglieder angehören, die von der Muttergesellschaft unabhängig sind;
- c) für Vermögenswerte, die für den Betrieb, die Wartung oder den Ausbau des Netzes erforderlich sind, die tatsächliche Entscheidungsbefugnis des Verteilernetzbetreibers gewährleistet ist, wobei insbesondere sicher zu stellen ist, dass diese unabhängig von den übrigen Bereichen des integrierten Elektrizitätsunternehmens ausgeübt wird;
- d) aus dem Gleichbehandlungsprogramm hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens getroffen werden; weiters sind Maßnahmen vor-

zusehen, durch die die ausreichende Überwachung der Einhaltung dieses Programms gewährleistet wird; in diesem Programm ist insbesondere festzulegen, welche Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels haben.

(3) Abs. 2 lit. a steht der Einrichtung von Koordinierungsmechanismen nicht entgegen, durch die sichergestellt wird, dass die wirtschaftlichen Befugnisse des Mutterunternehmens und seine Aufsichtsrechte über das Management im Hinblick auf die Rentabilität eines Tochterunternehmens geschützt werden. Es ist insbesondere zulässig, dass ein Mutterunternehmen den jährlichen Finanzplan oder ein gleichwertiges Instrument des Verteilernetzbetreibers genehmigt und generelle Grenzen für die Verschuldung seines Tochterunternehmens festlegt. Weisungen bezüglich des laufenden Betriebs oder einzelner Entscheidungen über den Bau oder die Modernisierung von Verteilerleitungen, die über den Rahmen des genehmigten Finanzplans oder eines gleichwertigen Instruments nicht hinausgehen, sind unzulässig.“

28. Im § 38 Abs. 1 wird der Ausdruck „im § 37“ durch den Ausdruck „in den §§ 37 und 37a“ ersetzt.

29. Im § 39 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „im § 37“ der Ausdruck „oder § 37a“ eingefügt.

30. Im § 40 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „§ 37 Abs. 1 lit. b und c, 2 und 3“ der Ausdruck „sowie § 37a“ eingefügt.

31. Im § 41 Abs. 2 lit. a wird die Wortfolge „erforderlichen persönlichen Voraussetzungen“ durch den Ausdruck „und § 37a Abs. 1 und Abs. 2 lit. a und b erforderlichen Voraussetzungen“ ersetzt.

32. Der § 54a lautet:

„§ 54a

Bilanzgruppenkoordinator, Anzeige

(1) Der Regelzonenführer hat ohne unnötigen Aufschub einen Bilanzgruppenkoordinator zu benennen und dies der Behörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind Nachweise vorzulegen, dass der benannte Bilanzgruppenkoordinator die im § 54b festgelegten Aufgaben und Pflichten kostengünstig und effizient zu erfüllen vermag und den im Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen entspricht.

(2) Von der Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators sind Unternehmen ausgeschlossen, die unter einem bestimmenden Einfluss von

Unternehmen oder einer Gruppe von Unternehmen stehen, die mindestens eine der Funktionen der kommerziellen Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder Versorgung mit Elektrizität wahrnehmen. Im Übrigen ist Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators, dass

- a) der Bilanzgruppenkoordinator in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft errichtet ist;
- b) der Bilanzgruppenkoordinator die ihm nach § 54b zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben und Pflichten in sicherer und kostengünstiger Weise zu erfüllen vermag; eine kostengünstige Besorgung der Aufgaben ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn bei der Ermittlung der Kostenbasis für die Verrechnungsstelle die für die Bestimmung der Systemnutzungstarife anzuwendenden Verfahren und Grundsätze zugrunde gelegt werden;
- c) die Personen, die eine qualifizierte Beteiligung am Bilanzgruppenkoordinator halten, den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Unternehmens zu stellenden Ansprüchen genügen;
- d) bei keinem der Mitglieder des Vorstandes des Bilanzgruppenkoordinators ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 Abs. 1 bis 6 der Gewerbeordnung 1994 vorliegt;
- e) der Vorstand des Bilanzgruppenkoordinators aufgrund seiner Vorbildung fachlich geeignet ist und die für den Betrieb des Unternehmens erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen hat; die fachliche Eignung des Vorstandes setzt voraus, dass mindestens ein Mitglied des Vorstandes in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in der Abrechnung von Ausgleichsenergie sowie Leitungserfahrung hat; die fachliche Eignung für die Leitung einer Verrechnungsstelle ist anzunehmen, wenn eine zumindest dreijährige leitende Tätigkeit auf dem Gebiet der Tarifierung oder des Rechnungswesens nachgewiesen wird;
- f) mindestens ein Mitglied des Vorstandes den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Österreich hat;
- g) kein Mitglied des Vorstandes einen anderen Hauptberuf außerhalb des Bilanzgruppenkoordinators ausübt, der geeignet ist, Interessenskonflikte hervorzurufen;
- h) der Sitz und die Hauptverwaltung des Bilanzgruppenkoordinators im Inland liegen und der Bilanzgruppenkoordinator über eine seinen Aufgaben entsprechende Ausstattung verfügt;
- i) das zur Verfügung stehende Abwicklungssystem den Anforderungen eines zeitgemäßen Abrechnungssystems genügt und

j) die Neutralität, Unabhängigkeit und die Datenvertraulichkeit gegenüber Marktteilnehmern gewährleistet ist.

(3) Liegen die nach Abs. 1 und 2 nachzuweisenden Voraussetzungen nicht vor, hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen.

(4) Wird innerhalb von sechs Monaten nach der Anzeige des benannten Bilanzgruppenkoordinators nach Abs. 1 durch den Regelzonenführer kein Feststellungsbescheid erlassen, darf der benannte Bilanzgruppenkoordinator die Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators ausüben.

(5) Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 nicht mehr vor, hat die Behörde die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators abzuerkennen.

(6) Die Behörde hat von Amts wegen eine geeignete Person unter Berücksichtigung der in Abs. 1 und 2 festgelegten Voraussetzungen auszuwählen und zu verpflichten, die Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators vorläufig zu übernehmen, wenn

- a) keine rechtzeitige Anzeige eines Bilanzgruppenkoordinators nach Abs. 1 erfolgt ist,
- b) die Behörde einen Feststellungsbescheid nach Abs. 3 erlassen hat oder
- c) die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators aberkannt worden ist.

Die Behörde hat diesen Bescheid aufzuheben, sobald vom Regelzonenführer die Benennung eines geeigneten Bilanzgruppenkoordinators angezeigt wird.“

33. Der § 54b lautet:

„§ 54b

Aufgaben und Pflichten des Bilanzgruppenkoordinators

(1) Der Bilanzgruppenkoordinator hat folgende Aufgaben:

- a) die Vergabe von Identifikationsnummern der Bilanzgruppen;
- b) die Bereitstellung von Schnittstellen im Bereich Informationstechnologie;
- c) die Verwaltung der Fahrpläne zwischen Bilanzgruppen;
- d) die Übernahme der von den Netzbetreibern in vorgegebener Form übermittelten Messdaten, deren Auswertung und Weitergabe an die betroffenen Marktteilnehmer und andere Bilanzgruppenverantwortliche entsprechend den in den Verträgen enthaltenen Vorgaben;
- e) die Übernahme von Fahrplänen der Bilanzgruppenverantwortlichen und die Weitergabe an die betroffenen Marktteilnehmer (andere Bilanzgruppenverantwortliche) entsprechend

den in den Verträgen enthaltenen Vorgaben;

f) die Bonitätsprüfung der Bilanzgruppenverantwortlichen;

g) die Mitarbeit bei der Ausarbeitung und Adaptierung von Regelungen im Bereich Kundenwechsel, Abwicklung und Abrechnung;

h) die Abrechnung und organisatorische Maßnahmen bei Auflösung von Bilanzgruppen;

i) die Aufteilung und Zuweisung der sich aufgrund der Verwendung von standardisierten Lastprofilen ergebenden Differenz auf die am Netz eines Netzbetreibers angeschlossenen Marktteilnehmer nach Vorliegen der Messwerte nach transparenten Kriterien;

j) die Verrechnung der Clearinggebühren an die Bilanzgruppenverantwortlichen;

k) die Berechnung und Zuordnung der Ausgleichsenergie;

l) der Abschluss von Verträgen mit

1. Bilanzgruppenverantwortlichen, anderen Regelzonenführern, Netzbetreibern und Stromlieferanten (Erzeugern und Händlern);
2. Einrichtungen zum Zwecke des Datenaustausches zur Erstellung eines Indexes;
3. Strombörsen über die Weitergabe von Daten;
4. Lieferanten (Erzeugern und Stromhändlern) über die Weitergabe von Daten.

(2) Im Rahmen der Berechnung und Zuordnung der Ausgleichsenergie sind – sofern nicht besondere Regelungen im Rahmen von Verträgen nach § 70 Abs. 2 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes bestehen – jedenfalls

a) Angebote für Ausgleichsenergie einzuholen, zu übernehmen und eine Abrufreihenfolge als Vorgabe für Regelzonenführer zu erstellen;

b) die Differenz von Fahrplänen zu Messdaten zu übernehmen und daraus Ausgleichsenergie zu ermitteln, zuzuordnen und zu verrechnen;

c) die Preise für Ausgleichsenergie entsprechend dem im § 10 des Verrechnungsstellengesetzes beschriebenen Verfahren zu ermitteln und in geeigneter Form ständig zu veröffentlichen;

d) die Entgelte für Ausgleichsenergie zu berechnen und den Bilanzgruppenverantwortlichen und Regelzonenführern mitzuteilen;

e) besondere Maßnahmen zu ergreifen, wenn keine Angebote für Ausgleichsenergie vorliegen;

f) die verwendeten standardisierten Lastprofile zu verzeichnen, zu archivieren und in geeigneter Form zu veröffentlichen;

g) Informationen über die zur Sicherung eines

transparenten und diskriminierungsfreien und möglichst liquiden Ausgleichsenergiemarktes erforderlichen Maßnahmen den Marktteilnehmern zu gewähren; dazu zählen jedenfalls eine aktuelle Darstellung der eingelangten Angebote für Regelenergie (unge wollter Austausch, Sekundärregelung, Minutenreserveabruf), Marketmaker oder ähnliche Marktinstrumente sowie eine aktuelle Darstellung der abgerufenen Angebote.“

34. Der § 62 Abs. 1 lit. o lautet:
„o) die Gebote oder Verbote der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel nicht einhält.“
35. Im § 62 Abs. 1 wird die bisherige lit. o als lit. p bezeichnet.
36. Im § 62 Abs. 2 wird der Ausdruck „lit. a bis n“ durch den Ausdruck „lit. a bis o“ ersetzt.
37. Im § 62 Abs. 3 wird der Ausdruck „lit. o“ durch den Ausdruck „lit. p“ ersetzt.
38. Nach dem § 64 wird folgender § 64a eingefügt:

„§ 64a

**Übergangsbestimmungen zur Novelle
LGBl. Nr. 2/2006**

(1) Vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen oder zu einem vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmen gehörende Unternehmen haben, sofern an deren Netz mehr als 100.000 Kunden angeschlossen sind und sie am 1. Juli 2004 Träger einer Konzession nach § 39 waren, ohne unnötigen Aufschub der Behörde ein Unternehmen zu benennen, auf das die Konzession bei Erfüllung der Konzessionsvoraussetzungen zu übertragen ist. Bei Erfüllung der Konzessionsvoraussetzungen hat das benannte Unternehmen einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Konzession im bisher bestehenden Umfang. Die Benennung des bisherigen Konzessionsträgers ist zulässig, wenn die gesetzlich vorgesehenen Konzessionsvoraussetzungen erfüllt werden. Die Konzessionsertei-

lung hat in Anwendung der §§ 36 bis 39 zu erfolgen.

(2) Kommt ein Elektrizitätsunternehmen seiner Verpflichtung zur Benennung eines geeigneten Konzessionsträgers nach Abs. 1 nicht nach, hat die Behörde die Konzession des bisherigen Konzessionsträgers zurückzunehmen; über die Einleitung des Verfahrens ist dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu berichten. Zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes kann unter Anwendung des § 44 auch ein anderes Elektrizitätsunternehmen in das Netz des bisherigen Konzessionsträgers eingewiesen werden.

(3) Bescheide, die im Widerspruch zu § 30 Abs. 1 stehen, treten spätestens sechs Monate nach dem 25. Jänner 2006 außer Kraft. Verträge, die von einem Netzbetreiber unter Zugrundelegung von Allgemeinen Netzbedingungen für den Zugang zum Übertragungsnetz abgeschlossen wurden, gelten ab dem 25. Jänner 2006 als Verträge, denen die geltenden Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zu einem Verteilernetz des betreffenden Netzbetreibers zugrunde liegen.

(4) Ein Verteilernetzbetreiber, der zu einem vertikal integrierten Unternehmen gehört und an dessen Netz mehr als 100.000 Kunden angeschlossen sind, hat im Falle der Verpachtung oder der Bestellung eines Geschäftsführers bis spätestens 30. Juni 2006 der Behörde nachzuweisen, dass der Pächter die in § 37a und der Geschäftsführer die in § 37a Abs. 2 lit. a und b festgesetzten Voraussetzungen erfüllt. Die §§ 40 Abs. 3 und 41 Abs. 3 gelten sinngemäß.

(5) Der am 30. Juni 2005 konzessionierte Bilanzgruppenkoordinator darf seine Tätigkeit vorläufig weiter ausüben.

(6) Unbeschadet der Regelung in Abs. 1 haben die hievon betroffenen Verteilernetzbetreiber bereits ab 25. Jänner 2006 sicherzustellen, dass sie hinsichtlich ihrer Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen eines vertikal integrierten Unternehmens sind, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen und die zur Sicherstellung dieser Unabhängigkeit erforderlichen Maßnahmen nach § 37a Abs. 2 zu treffen.“

Der Landtagspräsident:

G e b h a r d H a l d e r

Der Landeshauptmann:

D r . H e r b e r t S a u s g r u b e r

3. Gesetz

über eine Änderung des Sozialhilfegesetzes*)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz – SHG), LGBl.Nr. 1/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 43/2001, Nr. 58/2001 und Nr. 38/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „ , das Gesetz über die Durchführung des österreichisch-deutschen Finanzausgleichsvertrages, LGBl. Nr. 14/1963,“.
2. Im § 3 Abs. 2 lit. e wird die Wortfolge „des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl, BGBl. I Nr. 76/1997,“ durch die Wortfolge „bundesgesetzlicher Vorschriften“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „ , wenn die Asylbehörde vor ihrer Entscheidung die Zustimmung der Landesregierung eingeholt hat“.
3. Im § 3 entfällt der bisherige Abs. 3; der bisherige Abs. 4 wird als Abs. 3 bezeichnet.
4. Der § 3 Abs. 4 lautet:
„(4) Hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, die zur Zielgruppe der Grundversorgungsvereinbarung zählen und nicht unter Abs. 2 lit. e fallen, sind für die Dauer ihres Aufenthaltes in Vorarlberg Leistungen nach § 7a zu gewähren.“
5. Im § 3 Abs. 5 wird die Wortfolge „sofern sie nicht nach Abs. 2 Inländern gleichgestellt sind“ durch die Wortfolge „die nicht unter die Abs. 2 und 4 fallen“ ersetzt.
6. Der § 4 Abs. 2 lautet:
„(2) Über die Gewährung des ausreichenden Lebensunterhaltes (§ 5), der Krankenhilfe (§ 6 Abs. 2), der Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen (§ 6 Abs. 4) sowie über die Übernahme der Bestattungskosten (§ 7) ist im Verwaltungsweg zu entscheiden; im Übrigen obliegt die Gewährung von Sozialhilfe dem Land als Träger von Privatrechten. Für die Gewährung von Sozialhilfe an Personen nach § 3 Abs. 4 gilt § 7a Abs. 6.“
7. Im § 5 wird nach dem Wort „Bekleidung“ der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt; folgender Satz wird angefügt:
„Sofern diese Bedürfnisse nur durch die Unterbringung in einer Anstalt, einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung gestillt werden können, umfasst der Lebensunterhalt auch den Aufwand für die dort anfallenden Unterkunfts- und Verpflegskosten.“
8. Im § 7 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:
„Anstelle und bis zur Höhe der Kosten einer einfachen Bestattung sind die Kosten für eine allfällige Rückführung zu übernehmen.“
9. Nach dem § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Leistungen für hilfs- und schutzbedürftige Fremde

(1) Hilfs- und schutzbedürftige Fremde nach § 3 Abs. 4 haben Anspruch auf die in den Art. 6 und 7 der Grundversorgungsvereinbarung vorgesehenen Leistungen. Für die Dauer einer Anhaltung ruht der Anspruch.

(2) Im Falle einer Massenfluchtbewegung ist eine Beschränkung der Leistungen nach Abs. 1 insoweit zulässig, als die Befriedigung der Grundbedürfnisse nicht gefährdet ist und auf Art. 8 EMRK Bedacht genommen wird.

(3) Bei der Versorgung, vor allem der medizinischen, ist auf ethnische Besonderheiten und individuelle Bedürfnisse der Betreuten sowie die spezielle Situation von besonders schutzbedürftigen Personen Bedacht zu nehmen. Als besonders schutzbedürftig gelten insbesondere allein stehende Frauen und Minderjährige, ältere Menschen, Menschen mit Behinderung oder solche, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

(4) Sofern die Unterbringung als Sachleistung gewährt wird, sind das Privat- und Familienleben sowie die Einheit der Familie zu schützen,

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinien 2001/55/EG, 2003/9/EG, 2004/81/EG und 2004/83/EG.

vor allem sind Minderjährige nach Möglichkeit zusammen mit ihren Eltern oder anderen Familienmitgliedern unterzubringen. Personen in Unterbringungseinrichtungen ist der Kontakt zu Verwandten, Rechtsbeiständen, Vertretern des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und anderen Nichtregierungsorganisationen, die sich um Fremde, insbesondere Asylwerber, kümmern, zu ermöglichen. Insbesondere darf den genannten Personen bzw. den Vertretern der genannten Organisationen der Zugang zu den Unterbringungseinrichtungen nicht verwehrt werden.

(5) Leistungen nach Abs. 1, ausgenommen die medizinische Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten, können unter Auflagen gewährt, abgelehnt, herabgesetzt oder entzogen werden, wenn die betreffende Person

- a) ihrer Mitwirkungspflicht nach § 35 Abs. 3 und 4 nicht nachkommt,
- b) die Aufrechterhaltung der Ordnung oder das Zusammenleben in einer Unterbringungseinrichtung fortgesetzt und nachhaltig gefährdet oder gegen diese eine Wegweisung wegen Gewalt in Wohnungen ausgesprochen wurde oder
- c) wegen einer in Art. 2 Abs. 4 Grundversorgungsvereinbarung angeführten gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt wurde.

(6) Die Gewährung von Leistungen für Personen nach Abs. 1 obliegt dem Land als Träger von Privatrechten; das Land hat sich dabei einer gemeinnützigen Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege (§ 17 Abs. 1) zu bedienen. Im Verwaltungsweg ist nur dann zu entscheiden, wenn

- a) Leistungen nicht oder nicht in vollem Umfang gewährt werden, weil eine Hilfs- oder Schutzbedürftigkeit nicht oder nicht in vollem Umfang gegeben ist,
- b) Leistungen aufgrund von Abs. 5 unter Auflagen gewährt, abgelehnt, herabgesetzt oder entzogen werden oder
- c) dies von der betreffenden Person beantragt wird.“

10. Im § 9 Abs. 1 lit. b wird das Wort „Bezirkshauptmannschaft“ durch die Wortfolge „zuständigen Stelle“ ersetzt.

11. Im § 10 wird der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet; nach dem Wort „Angehörigen“ wird die Wortfolge „, ausgenommen Großeltern und Enkelkinder,“ eingefügt; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Landesregierung kann das Ausmaß des Ersatzes nach Abs. 1 durch Verordnung herabsetzen, soweit dies erforderlich ist, um mit der Aufgabe der Sozialhilfe unvereinbare Ergeb-

nisse oder besondere Härten zu vermeiden.“

12. Nach dem § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

**Fortsetzung des Verfahrens
bei Tod des Hilfsbedürftigen**

(1) Ist ein Verfahren zur Gewährung von Sozialhilfe im Zeitpunkt des Todes des Hilfsbedürftigen noch nicht abgeschlossen, so ist derjenige Rechtsträger, der durch Unterbringung in einer Anstalt, einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung (§ 5) Hilfe geleistet hat, auf Antrag zur Fortsetzung des Verfahrens berechtigt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach dem Tod des Hilfsbedürftigen bzw. nach dem Ende des Verlassenschaftsverfahrens zu stellen.

(2) Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass ein allfällig durchzuführendes Verlassenschaftsverfahren bereits abgeschlossen und eine Befriedigung der Ansprüche in diesem Rahmen zumindest teilweise erfolglos geblieben ist.

(3) Im fortgesetzten Verfahren sind höchstens jene Kosten zu ersetzen, die dem Rechtsträger, der Hilfe geleistet hat, entstanden sind. Der Ersatz der Kosten ist weiters insofern beschränkt, als Sozialhilfe nur in dem Umfang geleistet werden darf, in dem sie der verstorbenen Person gebührt hätte.“

13. Im § 15 Abs. 2 wird nach dem Wort „Lebenslagen“ die Wortfolge „(ausgenommen jene für Personen nach § 3 Abs. 4)“ eingefügt.

14. Im § 15 Abs. 8 wird nach dem Wort „um“ die Wortfolge „Entscheidungen über Leistungen für hilfs- und schutzbedürftige Fremde nach § 7a oder“ eingefügt.

15. Der § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Die nach Abs. 1 herangezogenen Einrichtungen haben sich bei ihrer Tätigkeit entsprechend geeigneter Personen zu bedienen und diese vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.“

16. Im § 17 werden die bisherigen Abs. 2 bis 4 als Abs. 3 bis 5 bezeichnet.

17. Im nunmehrigen § 17 Abs. 4 wird der Ausdruck „(Abs. 2)“ durch den Ausdruck „(Abs. 3)“ ersetzt.

18. Im § 22 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 17 Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 17 Abs. 3“ ersetzt; nach dem Wort „Fürsorge“ wird die Wortfolge „oder aufgrund der Grundversorgungsvereinbarung“ eingefügt.

19. Im § 22 Abs. 3 wird nach dem Ausdruck „§ 34“ das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Ausdruck „§ 32“ die Wortfolge „oder aufgrund der Grundversorgungsvereinbarung“ eingefügt.
20. Im § 22 Abs. 4 wird der Ausdruck „§ 17 Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 17 Abs. 3“ ersetzt.
21. Der § 27 Abs. 1 lit. a und b lautet:
 „a) die für die Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Behindertenhilfe und der Jugendwohlfahrt zuständigen Mitglieder der Landesregierung,
 b) bis zu drei weitere von der Landesregierung entsandte Mitglieder, wobei die Mitglieder unter Einrechnung jener nach lit. a nicht mehr als vier betragen dürfen und“
22. Der § 28 Abs. 1 lautet:
 „(1) Vorsitzender des Kuratoriums ist jenes Mitglied der Landesregierung (§ 27 Abs. 1 lit. a), das durch die Landesregierung bestimmt wird.“
23. Im § 28 Abs. 2 lit. e wird der Ausdruck „15.000“ durch den Ausdruck „20.000“ ersetzt.
24. Nach dem § 34 werden folgende §§ 35 und 35a eingefügt:

„§ 35

**Informationspflicht,
Mitwirkungspflicht**

(1) Die Bezirkshauptmannschaft hat die antragstellende Person der jeweiligen Sachlage entsprechend über mögliche Leistungen nach dem 2. Abschnitt zu informieren, zu beraten und anzuleiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe der Sozialhilfe notwendig ist.

(2) Personen nach § 3 Abs. 4 sind bei ihrer Übernahme in die Betreuung über die ihnen zustehenden Leistungen sowie die sie treffenden Verpflichtungen zu informieren; es ist ihnen mitzuteilen, wo sie betreut werden, medizinische Versorgung in Anspruch nehmen können und welche Organisationen oder Personengruppen ihnen einen spezifischen Rechtsbeistand gewähren oder ihnen sonst behilflich sind. Nach Möglichkeit haben alle Informationen schriftlich und in einer der betreffenden Person verständlichen Sprache zu erfolgen.

(3) Der Hilfsbedürftige ist verpflichtet, an

der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitzuwirken. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen und die dafür erforderlichen Urkunden oder Unterlagen beizubringen. Weiters hat sich der Hilfsbedürftige den für die Entscheidungsfindung unerlässlichen Untersuchungen zu unterziehen.

(4) Kommt der Hilfsbedürftige seiner Mitwirkungspflicht ohne triftigen Grund nicht nach, können die Sozialhilfeleistungen, ausgenommen die medizinische Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten, abgelehnt, herabgesetzt oder entzogen werden, nachdem er auf die Folgen seines Verhaltens nachweislich aufmerksam gemacht worden ist.

§ 35a

**Entscheidungsfrist, Unwirksamkeit
des Berufungsverzichts**

(1) Die Bezirkshauptmannschaft ist verpflichtet, in Verfahren nach § 5, ausgenommen jene nach § 5 zweiter Satz, ehestmöglich, spätestens aber drei Monate nach Einlangen des Antrages zu entscheiden.

(2) Auf das Recht zur Einbringung einer Berufung kann nicht verzichtet werden.“

25. Im § 36 Abs. 1 entfällt der Ausdruck „Abs. 3 lit. b“.

26. Die Überschrift des § 37 lautet:

„Verwenden von Daten“

27. Im § 37 Abs. 1 wird die Wortfolge „ermitteln und zu verarbeiten“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.

28. Der § 37 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Übermittlung von gemäß Abs. 1 verwendeten Daten an den Bund, die Sozialversicherungsträger sowie Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege und an andere Einrichtungen, die zur Mitarbeit in der Sozialhilfe herangezogen werden, ist zulässig, soweit die Daten unabdingbare Voraussetzung für die Erfüllung der diesen übertragenen Einrichtungen sind.“

29. Im § 38 Abs. 1 lit. a wird der Ausdruck „§ 17 Abs. 3“ durch den Ausdruck „§ 17 Abs. 4“ ersetzt.

Der Landtagspräsident:

G e b h a r d H a l d e r

Der Landeshauptmann:

D r . H e r b e r t S a u s g r u b e r

4. Gesetz

über eine Änderung des Patienten- und Klientenschutzgesetzes

Das Patienten- und Klientenschutzgesetz, LGBl. Nr. 26/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 21/2003, wird wie folgt geändert:

Im § 5a Abs. 2 letzter Satz wird der Ausdruck „20.000“ durch den Ausdruck „45.000“ ersetzt.

Der Landtagspräsident:

G e b h a r d H a l d e r

Der Landeshauptmann:

D r . H e r b e r t S a u s g r u b e r